

Unternehmen profitieren von staatlichen Fördermöglichkeiten für saubere Elektrostapler

Die Förderung unterstützt Investitionen zur CO₂-Einsparung

Die EU hat ehrgeizige Klimaziele gesetzt: Bis 2050 soll Europa klimaneutral sein, wobei die Reduktion von Treibhausgasen eine wesentliche Rolle spielt. Um dies zu erreichen, werden Programme angeboten, um energieeffiziente Technologien in der Wirtschaft zu fördern, wie zum Beispiel Elektrostapler.

Förderprogramme richten sich u.a. an Unternehmen, die von Gas- oder Dieselstaplern auf Elektrostapler mit Blei-Säure-Batterien, mit Li-Ion-Technologie oder Wasserstoffantrieb umstellen.

Die Investition in umweltschonende Antriebe für Gabelstapler ist förderfähig, da das Unternehmen so einen Betrag zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz leistet und der fossile Energieverbrauch gesenkt oder sogar vermieden wird.

Gefördert wird nicht die Anschaffung selbst, sondern die CO₂-Einsparung, die durch den Einsatz eines sauberen Elektrostaplers erzielt wird. Für das Unternehmen bedeutet das nicht nur Kosten sparen, sondern auch ein Schritt in Richtung nachhaltige Intra-logistik.

Was wird gefördert?

- Austausch- und Zusatzinvestitionen zum Bestand
- Umstellung von fossil auf elektrisch betriebene Gabelstapler
- Gabelstapler muss ortsfest eingesetzt werden
- Alle Tonnagen und Modelle (keine Schubmaststapler)

Wie hoch ist die Förderung?

Die konkrete Förderhöhe ist abhängig von der Höhe der CO₂-Einsparung sowie der Unternehmensgröße. Zur Stärkung des Mittelstandes erhalten kleine und mittelständige Unternehmen (KMU) eine höhere Förderung. Die maximale Fördersumme liegt bei 50 Prozent der förderfähigen Investitionskosten und 1200 Euro pro eingesparter Tonne CO₂.

Berechnung

Unternehmensgröße	Förderhöhe	Grundlage
Kleine Unternehmen Mitarbeiteranzahl < 50, Jahresumsatz ≤ 10 Mio. €, Bilanzsumme ≤ 10 Mio. €	max. 50% der förderfähigen Investitionskosten	1200 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂
Mittlere Unternehmen Mitarbeiterzahl < 250, Jahresumsatz ≤ 50 Mio. €, Bilanzsumme ≤ 43 Mio. €	max. 40% der förderfähigen Investitionskosten	900 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂
Nicht KMU-Unternehmen Mitarbeiterzahl ≥ 250, Jahresumsatz > 50 Mio. €, Bilanzsumme > 43 Mio. €	max. 30% der förderfähigen Investitionskosten	500 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂

**Wichtig! Jede Förderung muss vor Kauf / Projektbeginn beantragt sein.
Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung von Elektrostaplern**

Investitionsvorhaben

- Gefördert werden Neu- & Ersatzinvestitionen.
- Förderung gilt ausschließlich für neue Gabelstapler.
- Stapler darf nur auf dem Betriebsgelände des Kunden betrieben werden (Zweigniederlassungen = Betriebsgelände)

Finanzierung

- Ein Kauf ist grundsätzlich förderfähig
- Leasing & Mietkauf sind eingeschränkt förderfähig.
- 24 Monatsraten werden berücksichtigt.
- Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach 24 Monaten.
- Bei Tochterunternehmen: Rechnungsnehmer muss identisch sein mit dem Antragsteller!

Projektstart

- Förderung muss immer vor Beginn der Umsetzung (Bestellung / Kauf) beantragt werden.
- Der Elektrostapler darf direkt nach der erfolgreichen Antragstellung auf eigenes Risiko bestellt werden.

Beispielrechnung - Förderung neuer Elektrostapler

1. Austausch Dieselstapler

- Antragssteller = KMU
- Betriebsstunden 2.000 h/Jahr
- Verbrauch alter Stapler 4,0 l/h
- Verbrauch E-Stapler 6,6 KW/h
- Investition 42.970€
- Fördersumme 11.033,19€

Förderquote 25,68%

2. Austausch Treibgasstapler

- Antragssteller = KMU
- Betriebsstunden 2.500 h/Jahr
- Verbrauch alter Stapler 3,4 kg/h
- Verbrauch E-Stapler 6,9 KW/h
- Investition 37.243,42€
- Fördersumme 11.675,30€

Förderquote 31,35%

3. Zusatzinvestition

- Antragssteller = KMU
- Betriebsstunden 1.900 h/Jahr
- Anschaffung E-Stapler 5t
- Investition 60.000,00€
- Fördersumme 19.083,16 €

Förderquote 31,81%

Kleinst- und Kleinunternehmen haben die Wahl

Wird ein Energieträgerwechsel vorgenommen, wird die neue elektrifizierte Investition pauschal (unabhängig von den Betriebsstunden) mit 33% (nach de-minimis Verordnung) subventioniert.

Folgende Anforderungen müssen berücksichtigt werden:

- Die auszutauschende oder umzurüstende Anlage (Stapler) muss sich mindestens seit fünf Jahren im Bestand befinden und noch funktionstüchtig sein.
- Die umgerüstete Bestandsanlage oder Neuanlage muss für den gleichen Einsatzzweck verwendet werden wie die Anlage, die ausgetauscht wird.
- Die betreffende Anlage darf nur in der angegebenen Betriebsstätte genutzt werden
- Die betreffende Anlage muss ab Inbetriebnahme für mindestens drei Jahre bestimmungsgemäß betrieben werden Ausgetauschte Altanlagen (Altstapler) beziehungsweise ausgetauschte Altkomponenten müssen entsorgt werden. Ein Verkauf gilt nicht als Entsorgung.

Einfach an die Förderung gelangen

Sie planen einen Kauf eines sauberen Elektrostaplers? Dann senden Sie uns Ihre [Anfrage](#). Wir kümmern uns darum, dass Sie unkompliziert an Ihre Förderung gelangen.